

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Vorgefertigte Steuererklärungen -
Mitteilung der Daten zu den
Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte
ab dem Jahr 2021 - Neue Fälligkeiten**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DM 19.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 29.10.2020 Nr. 270, wurden die neuen Bestimmungen zur Vorlage der Daten zu den Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte an das "System der Gesundheitskarte" erlassen.

Im Besonderen wurden:

- neue Informationen vorgesehen, die in den Daten zu den Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte anzuführen sind, welche an das "System der Gesundheitskarte" zu übermitteln sind;
- und neue Fälligkeiten für die Mitteilungen an das "System der Gesundheitskarte";

Die Bestimmungen von DM 19.10.2020 wurden von DM 29.1.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 6.2.2021 Nr. 31, neuerlich abgeändert.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die monatliche Mitteilungspflicht für die Übermittlung der Daten zu den Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte an das "System der Gesundheitskarte" greift erst ab dem Jahr 2022;
- die Einführung einer halbjährlichen Mitteilungspflicht für die Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte im Jahr 2021.

Des Weiteren wird ausdrücklich vorgesehen, dass für die Fälligkeit für die Übermittlung der Daten der Zeitpunkt der Zahlung ausschlaggebend ist.

2 MITTEILUNG DER DATEN ZU DEN ZAHLUNGSMODALITÄTEN

2.1 PFLICHT ZUR VERWENDUNG RÜCKVERFOLGBARER ZAHLUNGSMITTEL AB DEM 1.1.2020

Mit Wirkung von Art. 1 Abs. 679 Gesetz vom 27.12.2019 Nr. 160 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020) steht der IRPEF-Absetzbetrag von 19% ex Art. 15 Tuir ab dem 1.1.2020 nur mehr dann zu, wenn die betreffenden Aufwendungen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt wurden, also mit:

- Bank- oder Postüberweisung;
- oder den übrigen von Art. 23 DLGs. 241/97 vorgesehenen, bargeldlosen Zahlungsmitteln (Z.B. Kreditkarten, Bankomat, Schecks, Zirkularschecks etc.).

Aufwendungen, die nicht unter die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit der Zahlungsmittel fallen

Im Sinne von Art. 1 Abs. 680 Gesetz 160/2019 gilt die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit für den Absetzbetrag von 19% auf folgende Aufwendungen nicht:

- Ankauf von Arzneien und medizinischen Geräten ("dispositivi medici");
- und ärztliche Leistungen, welche von öffentliche oder auch privaten Strukturen erbracht werden, die vom gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst (SSN) anerkannt sind.

2.2 DATEN ZU DEN AUFWENDUNGEN FÜR ÄRZTE UND TIERÄRZTE

Gemäß DM 19.10.2020 muss bei jenen Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte ab dem 1.1.2020, für die die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit gilt, die Vorlage der Daten an das "System der Gesundheitskarte" auch Informationen zu den Zahlungsmodalitäten enthalten.

Die Informationen zu den Zahlungsmodalitäten sind dagegen für jene Aufwendungen nicht erforderlich, bei denen nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 680 Gesetz 160/2019 auch die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf den Absetzbetrag von 19% nicht gilt.

Hinsichtlich der Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte umfassen die Daten, welche dem "System der Gesundheitskarte" mitzuteilen sind, also weiterhin alle bestrittenen einschlägigen Spesen; dabei sind nun aber auch Angaben zu den Modalitäten der Zahlung zu machen (außer eben bei jenen Aufwendungen, für welche keine Pflicht zur Rückverfolgbarkeit besteht).

Das "System der Gesundheitskarte" wird dann per EDV:

- die Zahlungsmodalitäten prüfen ;
- und jene Aufwendungen, bei denen die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit der Zahlung nicht eingehalten wurde, von der Vorlage an die Agentur für Einnahmen im Hinblick auf die Erstellung der vorgefertigten Einkommensteuererklärungen ausschließen.

3 WEITERE NEUE INFORMATIONEN, DIE AN DAS "SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE" ZU ÜBERMITTELN SIND

Bei Aufwendungen, die ab dem 1.1.2021 bestritten werden, sieht DM 19.10.2020 vor, dass die Vorlage der Daten an das "System der Gesundheitskarte" außer den Informationen zu den Zahlungsmodalitäten auch noch folgende Angaben enthalten muss:

- die Art des steuerrechtlichen Belegs, der ausgesetzt wurde (um die Rechnungen von den übrigen Belegen unterscheiden zu können);
- den MwSt.-Satz oder die Natur der Dienstleistung bzw. Lieferung;
- und den etwaigen Widerspruch des Steuerzahlers gegen die Weiterleitung der Daten an die Agentur für Einnahmen zur Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung (in diesem Fall wird die Steuernummer nicht übermittelt).

4 FÄLLIGKEITEN FÜR DIE VORLAGE DER DATEN AN DAS "SYSTEM DER GESUNDHEITSKARTE"

Die Fristen für die Vorlage der Daten an das "System der Gesundheitskarte" zur Erstellung der vorgefertigten Einkommensteuererklärungen werden mit Wirkung ab den Aufwendungen im Jahr 2021 abgeändert.

4.1 AUFWENDUNGEN IM JAHR 2021

In der ursprünglichen Fassung von Art. 7, Abs. 1 DM 19.10.2020 war im Hinblick auf die Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" der Wechsel von einer jährlichen auf eine monatliche Vorlage vorgesehen gewesen, und zwar *"für die Aufwendungen ab dem 1. Januar 2021 innerhalb des Monats, der auf das Datum des Steuerbelegs folgt"*. Die erste monatliche Übermittlung wäre somit am 28.2.2021 fällig gewesen.

Mit Wirkung der Abänderungen ex DM 29.1.2021 nun:

- wird das Inkrafttreten der Pflicht zur monatlichen Übermittlung um ein Jahr aufgeschoben;
- Für die Aufwendungen im Jahr 2021 wird eine halbjährliche Vorlage eingeführt.

Im Besonderen muss die Übermittlung der besprochenen Daten im Jahr 2021 bis zum:

- 31.7.2021 für die Aufwendungen im ersten Halbjahr (Januar-Juni) 2021;
- 31.1.2022 für die Aufwendungen im zweiten Halbjahr (Juli-Dezember) 2021 erfolgen.

4.2 AUFWENDUNGEN AB DEM 1.1.2022

Die DM 29.1.2021 vorsieht, muss die monatliche Übermittlung *"für die Aufwendungen ab dem 1. Januar 2022"* erfolgen, und zwar *"innerhalb des Monats, der auf das Datum des Steuerbelegs folgt."*

4.3 RELEVANZ DES ZEITPUNKTS DER ZAHLUNG

DM 29.1.2021 überwindet auch die Zweifel im Hinblick auf das Ereignis, das für den Zeitpunkt der Mitteilung ausschlaggebend ist. Sowohl die Bestimmungen vor DM 19.10.2020 als auch DM 19.10.2020 selbst hatten nämlich:

- einerseits auf die “*Aufwendungen*” (“spese”) Bezug genommen;
- und andererseits im Hinblick auf die monatliche Fälligkeit für die Vorlage auf das “*Datum des Steuerbelegs*”.

Der neue Abs. 2-*bis* von Art. 7 DM 19.10.2020, wie durch DM 29.1.2021 eingeführt, legt aber nun ausdrücklich fest, dass “*für die Fälligkeit der Übermittlung der Daten zu den Aufwendungen für Ärzte und Tierärzte der Zeitpunkt der Zahlung des im Beleg ausgewiesenen Betrags maßgeblich ist*”.

Für die Vorlage der Daten an das “System der Gesundheitskarte” ist somit das Kassaprinzip ausschlaggebend, wie dies auch in den technischen Spezifikationen in der Anlage A zu DM 19.10.2020 ausgeführt ist; dort wird:

- einerseits der Zeitpunkt der Zahlung als Angabe genannt, welche obligatorisch zu leisten ist;
- und andererseits vorgesehen, dass (nur) der “Flag Data Pagamento Anticipato” mit dem Wert “1” verwendet werden kann, um die Zahlung des Betrags vor Ausstellung der Rechnung mitzuteilen.

Beispiele

Beispielsweise gilt somit:

- Ausstellung der Rechnung bis zum 31.12.2020 und Zahlung im Januar 2021; die Vorlage der Rechnung muss bis zum 31.7.2021 erfolgen;
- Ausstellung der Rechnung bis zum 30.6.2021 und Zahlung im Juli 2021; die Vorlage der Rechnung muss bis zum 31.1. 2022 erfolgen;
- Ausstellung der Rechnung bis zum 31.12.2021 und Zahlung im Januar 2022; die Vorlage der Rechnung muss bis zum 28.2.2022 erfolgen;
- Ausstellung der Rechnung im Mai 2022 und Zahlung im Juli 2022; die Vorlage der Rechnung muss bis zum 31.8.2022 erfolgen;
- Ausstellung der Rechnung im September 2022 und Zahlung im Oktober 2022; die Vorlage der Rechnung muss bis zum 30.11.2022 erfolgen.